

Vereinbarung zur Aufsichtspflicht der Jugendleitung der SG Falken Moosinning

Das Ziel der Aufsichtspflicht ist, dass die aufsichtspflichtigen Personen dafür sorgen, dass die anvertrauten Minderjährigen nicht zu Schaden kommen bzw. niemandem Schaden zufügen.

Die Aufsichtspflicht der Jugendleitung beginnt bei jedem Schießen mit dem Eintritt des Kindes bzw. des Jugendlichen in den Schießstand. Diese endet an Trainingstagen sowie an Vereinsabenden mit dem Verlassen des Schießstandes.

Mit diesem Schreiben erkennen die Erziehungsberechtigten den Rahmen der Aufsichtspflicht der Vertreter der SG Falken Moosinning an. Das Aufenthaltsrecht für Kinder und Jugendliche in Gaststätten (nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Jugendschutzgesetz) bleibt indes unberührt.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten